

Wahlordnung

Marburger Bund Niedersachsen

A. Allgemeines

Die Regelungen in dieser Wahlordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Verbandsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Marburger Bund Niedersachsen, beschlossen am 01.06.2016, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Wahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen, insbesondere die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, der Beisitzer des Landesvorstandes, der Bezirksvorstände, der Ehrenmitglieder, der Delegierten zur Hauptversammlung des Marburger Bund Niedersachsen, der Mitglieder der Tarifkommission sowie der Finanz- und Rechnungsprüfer.
- 2) Die Regeln dieser Wahlordnung gelten auch entsprechend für die Beschlussfassung in den Organen des Verbandes.

§ 3 Wahlrecht

- 1) Aktives und passives Wahlrecht haben laut § 10 Abs. 2. der Satzung nur die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes.
- 2) Die Wahlrechte nach Abs. 1 auf Bezirksebene bestehen nur für ordentliche Mitglieder der Bezirksvereinigung.
- 3) Das aktive Wahlrecht haben nur die satzungsgemäßen Mitglieder der jeweiligen Wahlversammlung.

§ 4 Durchführung der Wahlen

- 1) Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlleiter, welcher von der Wahlversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt wird. Der Wahlleiter kann in seiner Arbeit durch weitere Personen unterstützt werden, diese müssen auch durch einfachen Mehrheitsbeschluss von der Wahlversammlung bestätigt werden.
- 2) Der Wahlleiter hat u.a. folgende Aufgaben:

- Feststellen der Zahl der Wahlberechtigten,
 - Prüfung, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) haben,
 - Klärung, ob die vorgeschlagenen Kandidaten kandidieren wollen,
 - Klären der Zahl der zu wählenden Organmitglieder, wenn die Satzung hier nicht bereits feste Vorgaben macht,
 - Einleitung der Wahl,
 - Auszählung der Stimmen gemäß § 9,
 - Feststellen, dass die Kandidaten die Wahl annehmen,
 - Feststellung und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlversammlung.
- 3) Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich, geheim und in einzelnen Wahlgängen, es sei denn, die Versammlung der Mitglieder, die satzungsgemäß für die Wahl zuständig ist (Wahlversammlung), beschließt einstimmig die offene Stimmabgabe.
 - 4) Stehen für die Wahl der Beisitzer des Landesvorstandes so viele Kandidaten zur Verfügung, wie Plätze zu vergeben sind, kann die Wahlversammlung einstimmig beschließen, die Wahl für alle Beisitzer gemeinsam durchzuführen.
 - 5) Für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden des Landesvorstandes ist eine Änderung des Wahlverfahrens nicht zulässig.
 - 6) Sind bei der Wahl eines anderen Verbandsorgans, eines Ausschusses oder einer Untergliederung des Verbandes mehrere Ämter zu besetzen und stehen für die Wahl so viele Kandidaten zur Verfügung, wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahlversammlung – soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt – beschließen, die Wahl für alle zu besetzenden Ämter gemeinsam durchzuführen. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 7) Sind bei der Wahl eines Verbandsorgans, eines Ausschusses oder einer Untergliederung des Verbandes mehrere Ämter zu besetzen und stehen für die Wahl mehr Kandidaten als Ämter zur Verfügung, hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.
 - 8) Sind bei der Wahl eines Verbandsorgans, eines Ausschusses oder einer Untergliederung des Verbandes mehrere Ämter zu besetzen und stehen für die Wahl weniger Kandidaten als Ämter zur Verfügung, hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Kandidaten zur Verfügung stehen.
 - 9) In allen Wahlgängen sind auch die Stimmzettel gültig, die weniger Stimmen enthalten, als dem Wahlberechtigten zustehen. Nicht genutzte Stimmen gelten nicht als Stimmenthaltungen. Mehrfachnennungen sind unzulässig.
 - 10) Die Wahlentscheidungen werden in den Verbandsorganen, in den Ausschüssen und in den Untergliederungen des Verbandes – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht – mit einfacher Mehrheit getroffen. Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 11) Die Wahl wird wirksam, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Lehnt ein Kandidat die Wahl ab, ist das nicht besetzte Amt unmittelbar in einem erneuten Wahlverfahren zu wählen.

B. Beschlussfassungen

Die Beschlussfassungen werden in den Verbandsorganen, in den Ausschüssen und in den Untergliederungen des Verbandes – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht – mit einfacher Mehrheit getroffen. Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Stimmengleichheit

- 1) Kann im ersten Wahlgang, aufgrund von Stimmengleichheit, keine eindeutige Entscheidung herbeigeführt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- 2) Je nach Anzahl der zu besetzenden Ämter ist der zweite Wahlgang wie folgt durchzuführen:
 - a) Ist ein einzelnes Amt zu besetzen, nehmen am zweiten Wahlgang nur die Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die höchste und zweithöchste Stimmenzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.
 - b) Sind mehrere Ämter zu besetzen, ist die Stimmenzahl aller Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zu dokumentieren und eine aufsteigende Rangfolge anhand der erhaltenen Stimmen festzulegen. Am zweiten Wahlgang ist ein Kandidat mehr zu beteiligen, als Ämter zu besetzen sind. Es nehmen die Kandidaten teil, die entsprechend der Rangfolge nach Satz 1 im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - c) Im zweiten Wahlgang hat jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang noch Ämter zu besetzen sind.
 - d) Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Die relative Mehrheit hat erreicht, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 3) Erbringt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

§ 6 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht gewertet.

§ 7 Kandidaturen

Vor dem Wahlgang haben die vorgeschlagenen Kandidaten die Möglichkeit zu einer kurzen Vorstellung. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung vor Einleitung der Wahl dem Wahlleiter vorliegt. Die Einleitung der Wahl beginnt, nachdem der Wahlleiter alle vorgeschlagenen Kandidaten einzeln gefragt hat, ob sie kandidieren wollen.

§ 8 Nachwahl

Steht bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes eines Verbandsorgans, eines Ausschusses oder eines Bezirksvorstandes kein Ersatzmitglied zur Verfügung, hat eine Nachwahl stattzufinden. Die Nachwahl erfolgt gemäß der Grundsätze der Satzung und nach Maßgabe dieser Wahlordnung.

§ 9 Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht eines angestellten Juristen der Geschäftsstelle.

§ 10 Änderungen der Wahlordnung

Diese Wahlordnung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Diese Entscheidung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 30.08.2016 in Kraft.